

die Fälle hätten klären müssen, und zwar hochgerechnet etwa zwanzig pro Tag. Man muss sich vorstellen, dass das bedeutet hätte, dass wir von Gericht zu Gericht unterschiedliche Anwendungsfälle gehabt hätten und dass Unsicherheit in unserem Land in einem derart heiklen Bereich vorhanden gewesen wäre. Mir geht es jetzt darum, auch als Gesetzgeber die Lehren aus einer solchen Situation zu ziehen, damit wir nicht auch noch – in Abstimmungskämpfen haben wir ja sowieso zu bibbern – ob des rechtlichen Chaos, das entstehen könnte, bibbern müssten.

Dementsprechend wäre es gut, wenn wir jetzt nicht zur Tagesordnung übergehen, sondern uns vielmehr Gedanken dazu machen würden, wie wir uns künftig in einer ähnlichen Situation zur Erhaltung der demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung verhalten sollten.

**Sommaruga** Simonetta, Bundesrätin: Ich teile Ihre Auffassung, Herr Stöckli, da hätte es noch ein paar Fragen zu klären gegeben. Es soll jetzt auch noch angeschaut werden, was es bedeutet hätte, wenn eine solche Verfassungsbestimmung angenommen worden wäre. Heute kann ich einfach einmal sagen, dass sich doch erfreulicherweise ein Teil Ihrer Fragen unmittelbar erübriggt hat.

Ich werde deshalb auf den Teil Ihrer Fragen zu sprechen kommen, der jetzt noch im Raum steht, nämlich auf die Frage der Inkraftsetzung. Ich habe es bereits vor der Abstimmung gesagt, und ich werde das jetzt auch so handhaben: Ich werde dem Bundesrat sofort den Antrag für die Inkraftsetzung unterbreiten, noch diese Woche. Ich werde dem Bundesrat beantragen, die Gesetze, die Sie verabschiedet haben, so rasch wie möglich in Kraft zu setzen. Selbstverständlich müssen wir bei diesem Entscheid auch die Kantone berücksichtigen, die hier zum Teil noch gewisse Regelungen vornehmen müssen.

Aber was ich Ihnen heute sagen kann: Spätestens am 1. Januar 2017 werden diese neuen Gesetze in Kraft treten. Es werden Gesetze sein – das war auch Ihr Entscheid –, die eine sehr harte Härtefallklausel beinhalten, eine Härtefallklausel, die nur ausnahmsweise und im Sinne einer Notbremse zur Anwendung kommen soll, nämlich dann, wenn es sich um einen schweren persönlichen Härtefall handelt und wenn die betreffende Person kein Sicherheitsrisiko ist. Das sind die Gesetze, die Sie verabschiedet haben. Noch einmal: Ich werde mich dafür einsetzen, dass diese Gesetze so rasch wie möglich in Kraft treten können.

## 13.3742

**Motion Fiala Doris.**  
**Stalking-Thema**  
**nicht auf die lange Bank schieben**  
**Motion Fiala Doris.**  
**Agir rapidement**  
**contre le harcèlement obsessionnel**

Nationalrat/Conseil national 21.09.15

Ständerat/Conseil des Etats 29.02.16

**Le président** (Comte Raphaël, président): Vous avez reçu un rapport écrit de la commission. La commission propose, sans opposition, de rejeter la motion. Le Conseil fédéral propose également le rejet de la motion.

**Abate** Fabio (RL, TI), für die Kommission: Am 19. September 2013 hat Frau Nationalrätin Fiala diese Motion eingereicht. Sie verlangt, dass der ausstehende Evaluationsbericht zu Artikel 28b ZGB vorgelegt wird und dann allfällige Massnahmen zum Schutze von Stalking-Opfern nicht nur zu prüfen, sondern auch umgehend in die Wege zu leiten sind.

Der Nationalrat hat die Motion am 21. September 2015 angenommen. Ich erinnere daran, dass eine Motion zum Thema Stalking von unserem Rat 2010 abgelehnt wurde mit der Begründung, dass das geltende Recht reiche. Es geht insbesondere um Artikel 28b ZGB, der seit dem 1. Juli 2007 in Kraft ist. Aber wenige Tage nachdem die Motion Fiala im Nationalrat angenommen wurde, hat der Bundesrat eine Vernehmlassungsvorlage für ein Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen verabschiedet. Die Erarbeitung dieser Vorlage hat den Evaluationsbericht verzögert.

Die Ergebnisse sind folgende: Der Schutz von gewaltbetroffenen Personen ist heute nicht befriedigend. Im Zivilprozess sind die Anforderungen hoch. Die Praxis der vielen Gerichte in der Schweiz ist sehr verschieden. Die Koordination zwischen den polizeilichen und den zivilrechtlichen Massnahmen ist lückenhaft.

In der Evaluation hat man festgestellt, dass die erwähnte Norm des ZGB kein Problem, aber die Umsetzung der Massnahmen in den Kantonen sehr unterschiedlich ist. Deswegen kommt man zum Schluss, dass ein nationales Gewaltschutzgesetz geschaffen werden müsste. Punktuelle Verbesserungen im Zivilgesetzbuch und in der Zivilprozessordnung sowie in den Strafprozessordnungen sind nicht auszuschliessen.

Deswegen hat die Kommission festgestellt, dass das Anliegen der Motion Fiala erfüllt ist. Sie sieht somit keinen Handlungsbedarf und beantragt einstimmig, die Motion abzulehnen.

**Sommaruga** Simonetta, Bundesrätin: Ich kann Ihnen zusichern, dass der Schutz gewaltbetroffener Personen dem Bundesrat und auch mir persönlich ein ganz wichtiges Anliegen ist. Es kann wirklich keine Rede davon sein, dass wir das Anliegen auf die lange Bank schieben wollen, im Gegenteil: Der Bundesrat hat am 7. Oktober letzten Jahres die Ergebnisse der Evaluation präsentiert. Gleichzeitig hat er eine Vernehmlassung über einen Vorentwurf eröffnet, mit dem sowohl im Zivil- als auch im Strafrecht verschiedene Verbesserungen der Situation gewaltbetroffener Personen angestrebt werden sollen. Die Eingabefrist ist am 29. Januar dieses Jahres abgelaufen, und jetzt ist mein Departement daran, die Stellungnahmen auszuwerten. Das heißt, das Anliegen der Motion ist vollumfänglich erfüllt. Ich kann sogar sagen, dass wir die Motionärin überholt haben. Jedenfalls ist das Anliegen der Motion erfüllt.

In diesem Sinne bitte ich Sie, Ihre Kommission zu unterstützen und diese Motion abzulehnen.

*Abgelehnt – Rejeté*

## 15.3323

**Motion Egloff Hans.**  
**Einsichtsrecht**  
**betreffend Grundbuchabfragen**  
**via Terravis**

**Motion Egloff Hans.**  
**Données du registre foncier.**  
**Droit de consulter les enregistrements**  
**des requêtes effectuées**  
**sur le portail Terravis**

Nationalrat/Conseil national 19.06.15

Nationalrat/Conseil national 21.09.15

Ständerat/Conseil des Etats 29.02.16

**Le président** (Comte Raphaël, président): Un rapport écrit de la commission vous a été remis. La commission propose,

à l'unanimité, d'adopter la motion. Le Conseil fédéral propose également l'adoption de la motion.

**Abate** Fabio (RL, TI), für die Kommission: Nationalrat Hans Egloff hat am 20. März 2015 die Motion «Einsichtsrecht betreffend Grundbuchabfragen via Terravis» eingereicht. Durch diesen Vorstoss will der Motionär den Bundesrat beauftragen, die Grundbuchverordnung dahingehend anzupassen, dass den Grundeigentümern ein Einsichtsrecht betreffend die Protokolle von E-Gris gewährt wird, damit sie die zu ihrem Grundstück getätigten Abfragen überprüfen und allfällige Missbräuche der E-Gris-Aufsicht zur Kenntnis bringen können.

Terravis ist das elektronische Auskunftsportal für Grundbuchdaten und Daten der amtlichen Vermessung in der Schweiz. Terravis ermöglicht den elektronischen Geschäftsverkehr beispielsweise zwischen Banken, Notaren und Behörden. Der Zugriff auf Daten ist nicht unbedingt frei – Abfragen werden vom Auskunftssystem automatisch protokolliert. Gemäss Artikel 30 Absatz 2 der Grundbuchverordnung sind diese Protokolle zwei Jahre lang aufzubewahren. Der Motionär will diese Bestimmung durch ein Einsichtsrecht der Grundeigentümer ergänzen.

Heute ist es möglich, nach Abschluss eines Zugriffsvertrages die besonderen Eintragungen, Anmerkungen, Vormerkungen und Pfandrechte eines Grundstückes zu lesen, zu speichern, zu drucken und weiterzugeben. Der Interessen-nachweis ist nicht mehr nötig, denn es besteht die Vermutung einer vertraglich konformen Verwendung. Trotzdem ist die Gefahr von Missbräuchen nicht auszuschliessen. Die Verbreitung einer Information wie zum Beispiel einer Pfandbelastung eines gesetzlichen Pfandrechtes oder einer Anmerkung einer Veräußerungsbeschränkung eines Grundstückes ist sicher problematisch. Die Motion will den Grundeigentümern ein Einsichtsrecht betreffend diese Protokolle gewähren, sodass eine Kontrolle über die erfolgten Datenüberprüfungen vorgenommen werden kann. Beim Verdacht auf missbräuchlichen Datenbezug hat ein Eigentümer die Möglichkeit, den Fall der Aufsichtsbehörde zu melden. Das Einsichtsrecht betreffend die Protokolle hat somit eine wichtige präventive Wirkung.

Ihre Kommission für Rechtsfragen folgt dem Antrag des Bundesrates vom 27. Mai 2015 sowie dem Beschluss des Nationalrates vom 21. September 2015 und beantragt einstimmig die Annahme der Motion.

*Angenommen – Adopté*

## 15.3557

### **Motion Caroni Andrea. Obligatorisches Referendum für völkerrechtliche Verträge mit verfassungsmässigem Charakter**

### **Motion Caroni Andrea. Référendum obligatoire pour les traités internationaux ayant un caractère constitutionnel**

Nationalrat/Conseil national 25.09.15

Ständerat/Conseil des Etats 29.02.16

*Antrag der Kommission  
Annahme der Motion*

*Antrag Rechsteiner Paul  
Ablehnung der Motion*

*Proposition de la commission  
Adopter la motion*

*Proposition Rechsteiner Paul  
Rejeter la motion*

**Le président** (Comte Raphaël, président): Vous avez reçu un rapport écrit de la commission.

**Caroni** Andrea (RL, AR), für die Kommission: Manchmal kriegt man im Leben zwei Chancen. Das trifft auf mich selber zu, der ich diese Motion nun auch im Zweitrat vertreten darf, und das trifft auch auf diesen Rat zu, der dieses Geschäft nach 2011 noch einmal studieren darf. Damals bereits hat Ihr Rat darüber diskutiert, ob man das obligatorische Staatsvertragsreferendum auf Staatsverträge mit sogenannt verfassungsmässigem Charakter ausdehnen sollte. Aus strategischen Gründen, man wollte keinen Gegenvorschlag zur damals hängigen Volksinitiative «Staatsverträge vors Volk!», lehnte dieser Rat das Projekt damals noch ab, anders als zunächst noch Bundesrat und Nationalrat.

Inhaltlich stiess das Anliegen aber schon damals auch in diesem Saal auf viel Wohlwollen, und Kollege Cramer hat sich damals sogar explizit als «Fan» dieser Vorlage geoutet. Zu Recht, wie ich meine, denn mit dieser Reform sind drei Vorteile verbunden:

Der erste Vorteil ist, dass wir den Parallelismus zwischen Landes- und Völkerrecht vervollständigen. Bei Bundesgesetzen gilt seit 2003 bereits, dass das, was im Landesrecht dem fakultativen Referendum untersteht, diesem auch in Verträgen unterstehen sollte. Beim obligatorischen Referendum aber gibt es diesen Parallelismus heute nur unvollständig, weil nur zwei Kategorien, eine Art zufällige Auswahl, von völkerrechtlichen Verträgen dem obligatorischen Referendum unterstehen, wenn es nämlich um supranationale Gemeinschaften oder um kollektive Sicherheit geht.

Zweitens stärken wir die direkte Demokratie, denn Volk und Stände könnten mit diesem Vorschlag fortan über Fragen von verfassungsmässigem, also besonders wichtigem Charakter unabhängig davon entscheiden, was die Form der Vorlage ist, nämlich ob es wirklich um die Verfassung geht oder ob es um einen Staatsvertrag mit demselben Inhalt geht.

Drittens stärken wir gleichzeitig auch die Legitimation des Völkerrechts. Ich denke, wenn diese Regel schon Gültigkeit gehabt hätte, als die Schweiz der EMRK beitrat, müssten wir heute einige Diskussionen weniger über deren Legitimität führen. Das können wir uns in Zukunft vielleicht etwas ersparen.

Nun zu zwei möglichen Einwänden: Ein erster Einwand könnte sein, dass es bereits heute ungeschriebenes Verfassungsrecht sei, dass man ein solches Referendum habe. Fakt ist aber, dass es bis heute keinen einzigen Anwendungsfall gab, der hierunter gefallen wäre. Man kann also nicht sagen, wir hätten eine Praxis. Zudem, glaube ich, verdient eine solch fundamentale Frage auch eine gewisse Transparenz in der Bundesverfassung. Und schliesslich: Wenn wir die Gründe für ein obligatorisches Referendum in der Bundesverfassung abschliessend aufzählen, ersparen wir uns in diesem Haus auch den einen oder anderen Ruf oder Wunsch nach Plebisziten, zu denen es ab und zu kommt, wenn jemand ungeschriebene Referendumsgründe anruft.

Ein zweiter möglicher Einwand wäre, dass die Formulierung etwas vage ist: Wann sollte ein Vertrag dem denn unterstehen? Dazu muss man sagen, dass diese Regel überhaupt schon klarer ist als der heutige Zustand, wo nicht einmal in der Verfassung steht, ob es dieses Referendum gibt. Im Weiteren ist zu sagen, dass die offene Formulierung keine Neuheit wäre; schon beim Gesetzesreferendum oder beim Referendum gegen gesetzesähnliche Verträge müssen wir heute entscheiden, in welchem Fall etwas wichtig ist und in welchem nicht. Vor allem aber gibt es auch klare Anhaltspunkte, wann denn dieses Referendum greifen würde. Verfassungsmässigen Charakter hat alles, was von seiner materiellen